



# Kreis Steinburg

## Der Landrat

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG  
Osterende 25  
25576 Brokdorf

Itzehoe, den 22.07.2024

Vorhaben: **Neubau ZD.20 Neubau einer Transportbereitstellungshalle**  
Grundstück: Brokdorf, Osterende 25, Nr.133  
Katasterdaten: Gemarkung Brokdorf, Flur 13, Flurstücke 25/21, 25/22

## Baugenehmigung

### gemäß § 67 in Verbindung mit § 73 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen – unbeschadet privater Rechte Dritter – die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die nachstehend oder in den Anlagen, enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

#### Erläuterungen zum Verfahren:

Die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe am Standort Brokdorf. Dazu stellten Sie am 12.03.2020 bei der unteren Bauaufsicht des Kreises Steinburg einen Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO.

Für dieses Vorhaben wird neben dem Baugenehmigungsverfahren nach § 73 LBO auch ein strahlenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz – StrlSchG- durchgeführt. Die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG hat den Antrag mit Schreiben vom 08.12.2017, ergänzt mit Schreiben vom 24.03.2020 beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND, heute Ministerium für Energiewende,

#### Amt

Kreisbauamt  
Bauaufsicht und Brandschutz

#### Besuchsadresse

Langer Peter 27a  
25524 Itzehoe

#### Ansprechpartner

Herr Kirschning

#### Zimmer

122

#### Kontakt

Telefon: 04821 / 69 770  
04821 / 69 0 (Zentrale)  
Fax: 04821 / 699 249

#### E-Mail:

[Kirschning@steinburg.de](mailto:Kirschning@steinburg.de)

#### Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

#### Postanschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat  
Viktoriastr. 16-18  
D – 25524 Itzehoe

#### Besuchszeiten

Besuche sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

[www.steinburg.de](http://www.steinburg.de)

#### De-Mail:

[info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de](mailto:info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de)



#### Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein  
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00  
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg  
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 00  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe  
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00  
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
DE 296741549

Leitweg-ID  
01061-0000-66

Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)) gestellt. Der Antrag wird dort zurzeit noch geprüft.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 teilte das MEKUN mir mit, dass nach derzeitigem Verfahrensstand abzusehen sei, dass dem Antragsteller eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erteilt werden kann.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) umfasst u.a. auch die Prüfung, ob die sich aus strahlenschutzrechtlichen Anforderungen ergebenden bautechnischen Anforderungen umgesetzt werden. Die strahlenschutzrechtlichen Anforderungen an die Transportbereitstellungshalle (TBH) sind im Fachbericht D-06 „Bautechnischer Auslegungsbericht“ enthalten, der als Anlage dieser Genehmigung beigefügt ist. Sofern die Anforderungen aus diesem Fachbericht in die Bauantragsunterlagen überführt wurden und unter Berücksichtigung der Auflagen, die sich aus der strahlenschutzrechtlichen Prüfung ergeben haben, bestehen aus Sicht des MEKUN (ehem. MELUND) keine Bedenken gegen die Erteilung der Baugenehmigung.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfungen ergab sich, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Nach § 31 Absatz 1 UVPG bestimmen die Länder eine federführende Behörde, wenn ein Vorhaben der Zulassungen durch mehrere Landesbehörden bedarf. Federführende Behörde in diesem Verfahren ist gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 2 LUVPG SH und § 31 Absatz 3 UVPG die strahlenschutzrechtliche Genehmigungsbehörde im MEKUN. Aufgabe der federführenden Behörde ist es auch, eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 3 UVPG). Zudem hat die federführende Behörde an der Gesamtbewertung durch alle Zulassungsbehörden mitzuwirken und das Zusammenwirken aller Zulassungsbehörden sicherzustellen. Gemäß § 31 Absatz 4 UVPG ist eine gemeinsame zusammenfassende Darstellung (ZfD) für das gesamte Vorhaben zu erstellen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat das MEKUN im Zusammenwirken mit den zuständigen obersten, oberen und unteren Naturschutzbehörden sowie den weiteren in der entsprechenden Anlage benannten beteiligten Behörden eine Unterlage zur zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen erarbeitet, die als Anlage „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung“ in diesem Bescheid aufgeführt ist. Darin sind u. a. die Umwelt, die Wirkfaktoren sowie die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Die im UVP-Verfahren vorgebrachten und zu berücksichtigenden Einwendungen/Anmerkungen, die den Zuständigkeitsbereich des Bauordnungsrechtes (LBO) betreffen, wurden in die, in diesem Bescheid genehmigten Antragsunterlagen eingearbeitet oder werden als Nebenbestimmung dieses Bescheides festgesetzt. Um erhebliche nachteilige Wirkungen und bedeutende Umweltauswirkungen auszuschließen, sind in der ZfD vom 25.06.2024 Überwachungsmaßnahmen und weitere Auflagen aufgeführt, die in diesen Baugenehmigungsbescheid übernommen wurden.

Gemäß §§ 72a Abs. 5 LBO in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 i. V. m. Nr. 11.13 der Anlage 1 des UVPG in Verbindung mit § 11 Hauptsatzung des Kreises Steinburg werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

#### **Auflösende Bedingung:**

Die Baugenehmigung erlischt, sofern die nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG beantragte Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerk Brokdorf versagt wird. Die Regelungen des § 75 LBO bleiben hiervon unberührt.

## Auflagen:

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Belange:

1. Es dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können (§34 WaStrG).
2. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen (§34 WaStrG).

Straßenrechtliche Belange:

3. Im Zuge der Hallen-Baumaßnahme soll die vorhandene Verkehrsinfrastruktur genutzt werden. Baubedingt wird es durch den Transport von Baumaterial für die Halle zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen. Angegeben wurde durchschnittlich 1 LKW pro Tag allerdings ohne Angabe zum Gewicht der Fahrzeuge oder zur Bauzeit. Insofern ist diese Angabe wenig aussagekräftig, was die Belastung der Straße anbelangt. Eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis kann daher zu diesem Zeitpunkt nicht erstellt werden. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind dem Amt für Kreisstraßen des Kreises Steinburg nachzureichen.
4. Durch den Rückbau des KBR (Kernkraftwerk Brokdorf) insgesamt, sind starke Beeinträchtigungen des Straßenkörpers hinsichtlich seiner Tragfähigkeit durch den Materialabtransport vom Betriebsgelände – bedingt sowohl durch den konventionellen Abriss als auch durch kontrolliert zu verwertende, abzubauenen Reststoffe aus dem Kontrollbereich – zu erwarten. Aber auch für die Errichtung der TBH sind Schwerlasttransporte über die Kreisstraße erforderlich und belasten den Straßenoberbau zusätzlich über die Maßen. Daher ist es aus Sicht des Straßenbaulastträgers zwingend erforderlich, vor Aufnahme und nach Abschluss der Arbeiten eine mit dem Straßenbaulastträger eng abzustimmende Zustandserfassung der K 41 durchzuführen. Abschließend ist eine entsprechende schriftlich zusammengefasste Begutachtung vorzulegen. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, Auflagen für die Nutzung der Straße für diese Baumaßnahme auszusprechen.
5. Der Verkehr für Transporte soll ausschließlich über den Straßenabschnitt der K 41 Richtung Wewelsfleth bis zur L 136 und der erste Bereich von der B 431 (Richtung Brokdorf) zur Hauptzufahrt des Kraftwerks (ca. 200m) erfolgen.

### Begründung zu den Auflagen Nr. 3 und 4:

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 29 Abs. 1 StrWG). Die geplante Halle liegt in ausreichender Entfernung zur Kreisstraße. (>30 m).

Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 StrWG.

Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll (§ 24 Abs. 1-3 StrWG). Dies ist hier der Fall. Laut den angegebenen Abbruchmassen aus der TÖB- Beteiligung zur „Stilllegung und Abbaus des Kernkraftwerk Brokdorf (KBR) Kontrollbereich“ ist mit

ca. 10.000 Transporten von Bauschutt zu rechnen. Die zu bewegendenden Massen liegen bei 270.000 Mg. Davon sollen 4.500 Mg auf dem Gelände in der zu bauenden TBH verpackt und zwischengelagert werden. 265.500 Mg werden demnach zwecks Verwertung/Entsorgung vom Gelände abtransportiert. Es sind oben genannte Auflagen zu erfüllen.

Das Bauvorhaben liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG). Die Zufahrt zur Kreisstraße ist somit eine Sondernutzung (§ 24 StrWG). Die bestehende Zufahrt wird weiter genutzt, unterliegt allerdings einer Änderung (s.o.) und ist somit neu zu beantragen und entsprechend der Anforderungen an Kreisstraßen herzustellen und zu unterhalten. Sie ist kosten- und gebührenpflichtig.

Der Bau der TBH kann nicht losgelöst vom Rückbau des KBR betrachtet werden, da er hiermit in direktem Zusammenhang steht. Daher verweist der Straßenbaulastträger auf die Stellungnahme zum TÖB-Beteiligungsverfahren Rückbau des KBR-Kontrollbereichs.

#### Belange des Katastrophenschutzes:

6. Aus Sicht des Katastrophenschutzes muss bei einer aktiven Brandbekämpfung – auch unter Strahlenschutzbedingungen – gewährleistet sein, dass die zur Brandbekämpfung alarmierte Feuerwehr fachlich und personell hierzu in der Lage ist. Eine kommunale, dörflich strukturierte Feuerwehr kann dies aufgrund der vorhandenen Leistungsfähigkeit nicht übernehmen. Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass der abwehrende Brandschutz für die TBH dauerhaft durch die zuständige Werkfeuerwehr des KBR sichergestellt wird.

#### Naturschutzrechtliche Belange:

7. Für die naturschutzrechtlichen Fragestellungen liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der Fa. Elbberg Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbH (Stand Feb. 2024) vor. Sämtliche darin genannte Maßnahmen sind - soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist - umzusetzen. Sollte es wider Erwarten Widersprüche zu den Inhalten übergeordneter Genehmigungsverfahren geben, muss eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Stelle beim Umweltministerium erfolgen.
8. Die Maßnahmen 1 V bis 10 V aus dem LBP sind wie beschrieben umzusetzen. Alle Maßnahmen sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu prüfen und zu dokumentieren. Die ÖBB-Protokolle sind mindestens 14-tägig zu erstellen, bei Bedarf auch öfter (z.B. 3 V Schutz der Gewässerbiotope). Bei unvorhersehbaren Ereignissen ist die Untere Naturschutzbehörde sofort zu informieren; ansonsten sind die ÖBB-Protokolle zu Beginn jeden Monats der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Ein Abschlussbericht ist spätestens drei Monate nach Bauende zu übermitteln.
9. Sollte die bauzeitliche Wasserhaltung zur Regenwasserleitung die benachbarten Teiche erheblich beeinträchtigen, sind die Arbeiten einzustellen. Dies hat die UBB eng zu begleiten.
10. Die Abstimmungen zum Verlauf des Amphibienschutzzaun mit der UNB hat während der unterschiedlichen Bauphasen zu erfolgen (siehe auch Auflage aus der ZfD).

#### Belange des Boden- und Grundwasserschutzes:

11. Die Transportbereitstellungshalle ist gem. § 46 AwSV in Verbindung mit der Anlage 5 zur AwSV vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 47 AwSV zu prüfen. Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg unaufgefordert zu übersenden.

12. Sollten beim Bau sowie im Betrieb der neuen Transportbereitstellungshalle wassergefährdende Stoffe austreten, ist die Wasserbehörde des Kreises Steinburg unverzüglich zu informieren.

#### Brandschutzrechtliche Belange:

13. Von der Antragstellerin ist der Nachweis zu erbringen, dass das kontaminierte Löschwasser innerhalb des Gebäudes aufgefangen werden kann. Des Weiteren sind die Maßnahmen zur Brandbekämpfung detailliert zu beschreiben und es ist die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Maßnahmen für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz beim Brand des Transportfahrzeuges nachzuweisen.
14. Die Baustoffe der Dekontaminationsbeschichtungen und der bituminösen Bauwerksabdichtungen müssen mindestens schwer entflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102, Teil 2) ausgeführt sein. Dies ist im Brandschutzkonzept zu berücksichtigen.
15. Die Feuerlöscher in der Halle 1 sind der Qualitätsklasse 1 zuzuordnen.

#### Baurechtliche Belange:

16. Das Vorhaben ist konstruktiv nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik herzustellen.
17. Der Bauschutt ist – so weit möglich – zu verwenden. Der belastete Bauschutt ist gesondert zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
18. Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde die Stellungnahmen weiterer von der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde oder vom Betreiber selbst beteiligten Behörden oder Gutachter vorzulegen, sofern bauordnungsrechtliche Belange betroffen sind. Insbesondere gilt dies für den Bereich des Brandschutzes.  
Begründung:  
Es ist nicht auszuschließen das eventuell beteiligte Systemgutachter in ihren Stellungnahmen Hinweise oder Auflagen formulieren, die bauordnungsrechtlich relevant sind
19. Es sind die atomrechtlich und bauaufsichtlich abgestimmten Dübelmontageprotokolle zu verwenden. Diese sind von dem ausführenden Unternehmer, von dem Bauleiter gem. LBO und von dem Prüfenieur für Baustatik zu unterzeichnen.
20. Vor der Bohrlöcherstellung hat einerseits der Aufsteller der statischen Berechnung durch Auswertung von Bestandsplänen und andererseits der Bauleiter mittels eines vorherigen Bewehrungsscans sicherzustellen, dass möglichst keine Bewehrung zerstört wird.
21. Bei Bewehrungstreffern ist die Bauteiltragfähigkeit der betreffenden Bauteile mit einem statischen Nachweis aufzuzeigen und zur Prüfung einzureichen.
22. Der Baubeginn und die Aufnahme der Nutzung sind mir schriftlich anzuzeigen, Grundlage § 73 LBO.
23. Die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen wie Rauchabzüge, Sicherheitsstromversorgungsanlage, Lüftungsanlagen, Feuerlöschanlagen und Alarmierungseinrichtungen sind gem. § 2 Abs. 1 PrüfVO (Prüfverordnung) in der aktuellen Fassung, vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung, vor einer Wiederinbetriebnahme sowie wiederkehrend im Sinne der Prüfverordnung, durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen auf ihre Betriebssicherheit und ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.  
Die Prüfberichte über die Prüfungen sind unverzüglich vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Prüfung ist nach den „Grundsätzen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige“ Fassung Dezember 2001, DiBt 5/2002 durchzuführen.
24. Mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Nutzung ist die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vom Prüfenieur für Brandschutz zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der unteren Bauaufsicht mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

25. Mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Nutzung ist die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vom Prüfingenieur für Standsicherheit zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der unteren Bauaufsicht mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.
26. Die Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage darf erst erfolgen, sofern die Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz vorliegt.
27. Sollte die Baugenehmigung auf Grundlage der auflösenden Bedingung erlöschen, so sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bereits errichteten baulichen Anlagen in Anlehnung an § 35 Abs. 5 BauGB zurückzubauen.

Belange aus strahlenschutzrechtlicher Sicht (MEKUN):

28. Auflage – Abweichungen  
Bei der Errichtung der TBH-KBR auftretende Abweichungen zwischen den geprüften und genehmigten Antragsunterlagen und der tatsächlichen Bauausführung sind im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 StrlSchG zu bewerten und der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde im Rahmen der in Anlehnung an das Änderungsverfahren des KBR nach Betriebshandbuch (BHB) Teil 2, Kap. 1.5 zustellenden Änderungsanträge vor Inbetriebnahme der TBH-KBR vorzulegen. Die Abweichungsberichte sind der Enddokumentation der TBH-KBR beizufügen.
29. Auflage – Regenablauf  
Die TBH-KBR ist gegen die veränderlichen Lasten durch ein mögliches Aufstauen von Regen- bzw. Tauwasser auf dem Dach infolge verschlossener Regenabläufe auszulegen oder es sind Maßnahmen zu treffen, die ein mögliches Aufstauen von Regen- bzw. Tauwasser auf dem Dach infolge verschlossener Regenabläufe sicher verhindern.
30. Auflage – Setzungsmessungen  
Zumindest bis zum Abschluss von relevanten Setzungen der TBH-KBR sind jährliche Setzungsmessungen vorzunehmen. Die Basismessung muss unverzüglich nach der baulichen Fertigstellung des Lagergebäudes erfolgen. Die Ergebnisse der periodischen Setzungsmessungen sind in prüffähiger Form zu dokumentieren, in Bezug auf die Anforderungen des Lagergebäudes für den Einschluss der radioaktiven Stoffe zu bewerten und der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach der jeweiligen Messung vorzulegen.
31. Auflage – Bewehrungsgrad  
Der im KBR-Bericht D-23 „Dimensionierung und Beurteilung der Bodenplatte für postulierten Behälterabsturz“, Rev. 0 vom 07.01.2022 festgeschriebene Bewehrungsgrad

Biegebewehrung kreuzweise:

oben:  $A_s = 39,27 \text{ cm}^2/\text{m}$ ;  $\emptyset 25/125$   
 unten:  $A_s = 49,26 \text{ cm}^2/\text{m}$ ;  $\emptyset 28/125$   
 Schubbewehrung:  $a_s = 20,0 \text{ cm}^2/\text{m}^2$

ist bei der Errichtung der TBH-KBR im Rahmen des Bauverfahrens herzustellen.

32. Auflage – Gabelstapler  
Die TBH-KBR ist hinsichtlich der Anpralllasten für Anprall von außen infolge eines Gabelstaplers auszulegen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen der in Anlehnung an das Änderungsverfahren des KBR nach BHB Teil 2, Kap. 1.5 zustellenden Änderungsanträge vorzulegen.
33. Auflage – Lastannahmen Erdbeben  
Eine Ergänzung der Lastannahmen zur erdbebensicheren Auslegung des Abschirmtors zum Beispiel in Form von Etagenantwortspektren der Abschirmwände ist der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vor Einbau im Rahmen der in Anlehnung an das Änderungsverfahren des KBR nach BHB Teil 2, Kap. 1.5 zustellenden Änderungsanträge zur Prüfung vorzulegen.

#### Auflagen aus der ZfD:

34. Vor Beginn der Baumaßnahmen, die gemäß der schalltechnischen Untersuchung (Anhang III des UVP-Berichts) zu Baulärm-Richtwertüberschreitungen führen können, ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde, dem Landesamt für Umwelt in Itzehoe, eine schalltechnische Detailplanung vorzulegen, welche die Maßnahmen technischer und organisatorischer Art zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 an den Immissionsorten aufzeigt. (ZfD Auflage Nr.1)
35. Für das gesamte Bauvorhaben ist eine Umweltbaubegleitung durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen, welche die Umsetzung des Vorhabens überwacht und dokumentiert und eine Baudurchführung entsprechend der anzuwendenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes im Hinblick auf alle Schutzgüter sicherstellt. Es ist sicherzustellen, dass die Umweltbaubegleitung bereits bei Vorbereitungshandlungen, die negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten, einbezogen wird und hierfür ihrer Beratungs- und Überwachungstätigkeit nachgehen kann. Vor Baubeginn ist ein Nachweis zur Qualifikation der Umweltbaubegleitung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. (ZfD Auflage Nr.2)
36. Gehölzfällungen innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis zum 30.09. sind grundsätzlich nicht zulässig. (ZfD Auflage Nr.3)
37. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der TBH-KBR um das Baufeld von einer fachlich qualifizierten und unabhängigen Person ein geeigneter Zaun zum Amphibienschutz zu setzen. Dieser ist auf der Außenseite mit mehreren sogenannten Fangeimern zu versehen und über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme von fachkundigem Personal auf Funktion und Besatz zu kontrollieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Durchführung sowie die Ergebnisse der Kontrolle sind zu dokumentieren und die Dokumentation anschließend der obersten Naturschutzbehörde, der oberen Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Werden im Rahmen der Amphibienzaunkontrolle streng geschützte Arten, wie zum Beispiel der Kammmolch, nachgewiesen, sind die Baumaßnahmen sofort zu unterbrechen und es sind mit der oben genannten Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz betroffener Arten zu entwickeln. Die Baumaßnahmen dürfen erst nach Umsetzung dieser Maßnahmen fortgesetzt werden. (ZfD Auflage Nr. 4)
38. Falls der Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der TBH-KBR in die Brutzeit des Mäusebussards (01.03. bis 01.08.) fällt, ist vor Beginn eine Besatzkontrolle durch entsprechend qualifiziertes Personal durchzuführen. Wenn der Brutstandort besetzt ist und eine Störung der Alt- und Jungvögel oder eine Aufgabe der Brut nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist die Aufnahme des Baubetriebs unzulässig. Das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (ZfD Auflage Nr.5)
39. Für die Baustellenbeleuchtung und die betriebliche Außenbeleuchtung der TBH-KBR sind warmweiße LED zu verwenden, wobei max. 3.000 K Farbtemperatur erreicht werden dürfen. Die Lichtkörper sind nach oben und seitlich abzuschirmen. Die Lichtquellen sind möglichst niedrig anzubringen. (ZfD Auflage Nr.6)
40. Die bei Bodenaushubarbeiten anfallenden Bodenmaterialien sind:
  - a. in Bezug auf eventuelle Schadstoffkontaminationen zu beproben und durch ein akkreditiertes Labor zu untersuchen. Der Beprobungs- und Untersuchungsumfang hat den Vorgaben des Abschnitts 3 Ersatzbaustoffverordnung zu entsprechen.
  - b. in Abhängigkeit von den festgestellten Schadstoffgehalten den entsprechenden Materialklassen zuzuordnen (Tabelle 1 Anlage 1 Ersatzbaustoffverordnung) und nach den dafür gültigen Einbauweisen zu verwerten (Tabellen 5 – 8 Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung).

- c. für die Materialklassen BM-F2 oder BM-F3 so zu lagern, dass kein Übergang von Schadstoffen aus dem Bodenaushub in den Boden und das Grundwasser erfolgen kann. Der Verwertungs- oder Entsorgungsweg ist anzupassen. (ZfD Auflage Nr. 7).
41. Um sicherzustellen, dass sich der ursprüngliche Zustand der temporär in Anspruch genommenen Flächen für die Lagerung von Baumaterialien sowie für Baustelleneinrichtungen wieder einstellt, sind diese Flächen unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beräumen, die Bodenbeschaffenheit ist zu prüfen und anschließend sind Bodenauflockerungen vorzunehmen. (ZfD Auflage Nr. 8)

### **Auflagenvorbehalt:**

Ich behalte mir vor, weitere Anforderungen und Nachweise gemäß § 59 Abs. 1 LBO zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben.

### **Hinweise:**

Zum Straßenrecht:

1. Die öffentlichen Belange Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Sichtverhältnisse, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung sind jederzeit zu gewährleisten.
2. Gewichtsbeschränkungen:  
Für die unmittelbar anliegende Kreisstraße K 41 besteht eine Gewichtsbeschränkung von 5,5 to ab der Hauptzufahrt des Kraftwerks Richtung und entlang der Elbe bis zum Anschluss an die B 431 – Dammducht. Der weitere Verlauf Richtung Wewelsfleth bis zur L 136 und der erste Bereich von der B 431 (Richtung Brokdorf) zur Hauptzufahrt des Kraftwerks (ca. 200m) ist nicht gewichtsbeschränkt.

Zum Baurecht:

3. Der Baubeginn darf erst 10 Tage nach Vorliegen der geprüften Standsicherheitsnachweise erfolgen.
4. Es wird auf die Stellungnahmen der obersten Bauaufsichtsbehörde (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – MIKWS), dem vom 20.02.2024 hingewiesen.
5. Im bauaufsichtlichen Verfahren wird bei wirtschaftlichen Unternehmungen auf die Prüfung von Vorschriften, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Ändern von Arbeitsstätten dienen, verzichtet.  
Vorschriften, die im Zusammenhang mit arbeitsschutzrechtlichen Regelungen (z. B. ASR) stehen, hat die Bauherrin oder der Bauherr in eigener Verantwortung wahrzunehmen (§ 2 der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 10.03.2010, GVOBl. Schl.-H. S. 379). Zuständig ist hier die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Itzehoe, Oelixdorfer Str. 2 in 25524 Itzehoe.
6. Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind von der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde der Unfallkasse Nord zu vertreten und ggf. durchzusetzen.
7. Die Baustellenverordnung dient der Unfallverhütung und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen; die Forderungen dieser Verordnung richten sich an den Hauptverantwortlichen für das Bauvorhaben, somit an die Bauherrin oder den Bauherrn. Die Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung der Baustellenverordnung ist Aufgabe der zuständigen Arbeitsschutzbehörde. Die Unfallverhütungsvorschriften sind Arbeitsschutzbestimmungen, die von Unfallversicherungsträgern als autonomes Satzungsrecht erlassen werden. Zuständig für dieses Vorhaben ist die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Holstenwall 8 – 9 in 20355 Hamburg.



8. Der Bauherr hat gemäß § 54 Abs. 1 Satz 6 LBO den Entwurfsverfasser sowie den/die Aufsteller der bautechnischen Nachweise vom Baubeginn zu unterrichten und die Bauüberwachung zu veranlassen.  
Der Bauherr hat gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 LBO einen Bauleiter zu benennen (Angabe in der Baubeginnanzeige) und einen Wechsel des Bauleiters unverzüglich schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.  
Der Bauleiter hat gemäß § 57 Abs. 1 LBO u. a. darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, er hat hierfür die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Weitere Pflichten der am Bau Beteiligten sind dem Vierten Teil der LBO zu entnehmen.
9. Die geprüfte statische Berechnung mit zugehörigen Anlagen und Prüfberichten ist für die Ausführung der Arbeiten maßgebend.
10. Sämtliche Grüneintragungen in den Baugenehmigungsunterlagen sind zu beachten. Sie sind Bestandteil der Baugenehmigung.
11. Das geprüfte Brandschutzkonzept mit zugehörigen Anlagen und Prüfberichten ist für die Ausführung der Arbeiten maßgebend.
12. Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. Sie müssen mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmen.
13. Auf eine Besichtigung der abschließend fertig gestellten baulichen Anlage (Bauüberwachung gemäß § 78 Abs. 1 LBO) wird nicht verzichtet. Auf die diesbezüglichen Vorschriften des § 78 LBO wird hingewiesen.
14. Die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) in der heute geltenden Fassung ist für die Ausführungen der Arbeiten maßgebend.
15. Die bautechnischen Nachweise mit zugehörigen Anlagen, aufgestellt von einem prüfbereiten Ingenieur, sind für die Ausführung der Arbeit maßgebend.

#### Hinweise zum Strahlenschutzrecht:

16. Vor der ersten Annahme der schwach- und mittelradioaktiven Stoffe und deren Einlagerung in die TBH-KBR (Inbetriebnahme) ist der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (MEKUN) nachzuweisen, dass die Planungen aus dem strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und dem Genehmigungsverfahren zur Erlangung einer Baugenehmigung vollumfänglich umgesetzt wurden. Über etwaige Abweichungen ist Bericht zu erstatten und eine Einschätzung vorzulegen hinsichtlich etwaiger Auswirkungen der Abweichungen mit Blick auf die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

#### Hinweise aus der ZfD:

17. Um die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, ist rechtzeitig vor der Durchführung des konventionellen Abrisses das Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls wird es notwendig, aktuelle faunistische Erfassungen durchzuführen und einen Artenschutzbeitrag zu erstellen.
18. Es wird darauf hingewiesen, dass die genaue Lage der Ausgleichsflächen und der Ersatzbäume im landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen ist. Auch die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen sollten im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt werden.
19. Für das Verwenden von mineralischen Ersatzbaustoffen ist der höchste zu erwartende Grundwasserstand zu ermitteln.
20. Es ist die Anzeigepflicht nach § 22 Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
21. Das Oberfeuer Brokdorf bildet mit dem Unterfeuer Hollerwettern eine Richtfeuerlinie für die ausgehende Schifffahrt. Um die Richtfeuer bei Nacht und die Feuerträger am Tage

aus dem Nutzbereich der Richtfeuerrichtlinie gut erkennen zu können, ist der Bereich in einem Radius von 25 m um das Oberfeuer Brokdorf oberhalb von +22,95 m Normalhöhennull von jeglicher Bebauung (dies schließt zum Beispiel Baumaschinen, Krananlagen ein) freizuhalten und Beleuchtung ist aus diesem Bereich fernzuhalten.

In einem Bereich von 50 m beiderseits der Richtfeuerlinie und 500 m hinter dem Oberfeuer ist eine Bebauung mit selbstleuchtenden Flächen nur bis zu einer Höhe von 10 m unterhalb der Höhe des Oberfeuers von +47,05 m Normalhöhennull zulässig.

Staub-, Dampf- oder ähnliche Beeinträchtigungen dürfen keinen negativen Einfluss auf die Richtfeuerlinie oder die Schifffahrt erzeugen.

Die Erreichbarkeit des Oberfeuers durch das Personal des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes ist jederzeit sicherzustellen.

22. Erforderliche Genehmigungen für Schwertransporte sind gesondert zu beantragen. Die öffentlichen Belange Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Sichtverhältnisse, Ausbaubabsichten und Straßenbaugestaltung sind jederzeit zu gewährleisten.

**Die Gebühren für diesen Bescheid werden separat erhoben.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Kirschning

### **Anlagen**

- I. Antrag auf Baugenehmigung vom 12.03.2020 letzte Änderung 20.02.2024 mit folgenden Bauvorlagen:
- Auszug aus der Liegenschaftskarte 07.01.2020
  - Lageplan Zeichnung-Nr.: ZD.20-0011, Rev.01 14.05.2024
  - Bauzeichnungen  
Zeichnung-Nr.: ZD.20-0001, Rev.09  
Zeichnung-Nr.: ZD.20-0002, Rev.03  
Zeichnung-Nr.: ZD.20-0003, Rev.03  
Zeichnung-Nr.: ZD.20-0004, Rev.03  
Zeichnung-Nr.: ZD.20-0005, Rev.05  
Zeichnung-Nr.: ZD.20-0006, Rev.06  
Zeichnung-Nr.: ZD.20-0007, Rev.03  
Zeichnung-Nr.: ZD.20-0008, Rev.03  
Zeichnung-Nr.: ZD.20-0009, Rev.09  
Zeichnung-Nr.: ZD.20-0010, Rev.07
  - Bau- und Betriebsbeschreibung, Rev.02
  - Geprüfter Brandschutznachweis/Brandschutzkonzept Rev. 02 mit 1. Prüfbericht vom 10.02.2023 und 2. Prüfbericht vom 15.03.2023
  - Erklärung des Aufstellers der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 12.03.2020

- 1. Prüfbericht vom: 12.07.2024 zu den geprüften Standsicherheitsnachweisen
- Entwässerungsantrag, Rev. 05
- Ermittlung der anrechenbaren Kosten, Rev. 03 (Geschäfts- und Betriebsgeheimnis)
- Berechnung der Abstandsflächen, Rev. 05
- Stellplatznachweis

II. weitere Anlagen:

- Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung, 1. Bericht, vom 14.02.2019
- Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung (ZfD) vom 25.06.2024
- Bautechnische Auslegungsanforderungen Bericht Rev. 02
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 28.02.2024
- Einwendungen und Abwägung (per Mail vom 29.04.2024 des MEKUN)

---

**Erläuterungen:**

LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der heute geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) vom 13. Mai 2003
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
TÖB	Träger öffentlicher Belange

